IHK Abschlussprüfung Teil 2 – Sommer 2024	
Variable Bereitstellungsliste für den Ausbildungsbetrieb	Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik Drehmaschinensysteme

Die aufgeführten Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel werden für die oben genannte Prüfung zusätzlich benötigt!

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel verwendet werden.

Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

1.	1 [Drehwerkzeuge: Drehmeißelschneide	e aus HSS oder Hartmetall, Schaft max. W 20) mm
1.1	1 3	Stechdrehmeißel R	für Einstich 26 breit × 5 tief für St	DIN 4961
1.2	1 3	Stechdrehmeißel R	für Einstich 3 breit × 9 tief für St	DIN 4961
1.3	1 I	Innendrehmeißel	für Bohrungs-Ø25 × 60 tief für St	DIN 4953
1.4	1 I	Inneneckdrehmeißel	für Bohrungs-Ø30 × 55 tief für St	DIN 8024
15	1 F	Formdrehmeißel für Keilriemen 34°	9.5 hreit x 9 tief	

1.5 $\,$ 1 Formdrehmeißel für Keilriemen 34 $^\circ$ $\,$ 9,5 breit × 9 tie $^\circ$

Die Schneidstoffe richten sich nach den in der Materialbereitstellungsliste (siehe Rückseite) aufgeführten Werkstoffen.

Die Auswahl des entsprechenden Drehmeißels richtet sich nach dem ausgewählten Fertigungsverfahren (gesteuert oder konventionell).

Wichtiger Hinweis:

Zusätzlich zu den in diesen Listen (Seiten -1-(2) und -2-(2)) aufgeführten Einzelteilen werden auch die Betriebsmittel aus dem Standardbereitstellungsunterlagen zur Durchführung des prüfungsbezogenen Arbeitsauftrags benötigt.

Das Heft "Standardbereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb" für die Abschlussprüfung Fachpraktiker/-in Zerspanungsmechanik Drehmaschinensysteme Teil 2 kann unter www.ihk-pal.de heruntergeladen oder in Papierform bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Industrie- und Handelskammer angefordert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produktanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

IHK Abschlussprüfung Teil 2 – Sommer 2024 Materialbereitstellungsliste Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik Drehmaschinensysteme

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare Werkstoffe für Halbzeuge bzw. Normteile mit für die Anwendung ausreichenden Eigenschaften verwendet werden.

Allgemein

Die Halbzeuge müssen den angegebenen **Normen**¹⁾ entsprechen. Bei der Vorbereitung sind die nebenstehenden Allgemeintoleranzen zu beachten. Nicht unterstrichene Maße sind Fertigmaße (Oberfläche √Rz 16). Unterstrichene Maße sind Rohmaße, die in der Prüfung noch verändert werden. Für die Oberflächen der mit Stern * gekennzeichneten Maße gilt √. Bei zeichnerischen Darstellungen gilt die Projektionsmethode 1 (→ ⊕).

Allgemeintoleranzen nach DIN 2768:1991

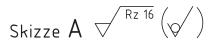
	•					
	Toleranz-	von 0,5	über 3	über 6	über 30	über 120
	klasse	bis 3	bis 6	bis 30	bis 120	bis 400
ĺ	mittel	±0,1	±0,1	±0,2	±0,3	±0,5

I Halbzeuge, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:

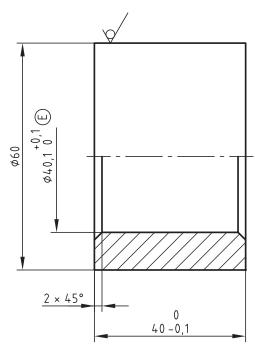
1.	1 Rundstahl	<u>70</u> × <u>117</u>	EN 10087	11SMn30+C
2.	1 Rundstahl	<u>70</u> × <u>148</u>	EN 10087	11SMn30+C
3.	1 Rundstahl	<u>60</u> × <u>78</u>	EN 10087	11SMn30+C
4	1 Rundstahl	$60 \times 40 - 0.1$	EN 10087	11SMn30+C

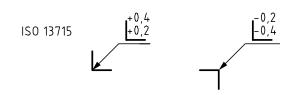
für NC-/CNC-Drehteil, vorgefertigt nach Skizze A, muss vom Prüfbetrieb ergänzt werden

¹⁾ EN 10278 zulässige Breiten- und Dickenabweichungen für Flachstähle nach ISO-Toleranzfeld h11; EN 10278 zulässige Seitenlängenabweichungen nach ISO-Toleranzfeld h11; EN 10278 zulässige Nenndurchmesserabweichungen für Rundstähle nach ISO-Toleranzfeld h11



NC/ CNC-Drehteil





Der Prüfling ist vor der Prüfung vom Ausbildenden darüber zu unterrichten, dass seine Arbeitskleidung den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV, dann ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Prüfling ein Tabellenbuch und einen nicht programmierbaren, netzunabhängigen Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten benutzen darf.